

Bedingungen für Schiffsinstandsetzungsverträge des Marinearsenals (BI-Schiffe)

§ 1 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers ist das Durchführen von
- Instandsetzungen
 - Nachrüstungen
 - Umrüstungen
 - Änderungen
- an Schiffen, Booten und schwimmendem Gerät (nachfolgend "Schiffe" genannt) oder deren Teilen in der im Auftrag festgelegten Art und Weise.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Werfliegezeit zur Brandabwehr, Unfallverhütung und der Hygiene auf dem Schiff mindestens die Bestimmungen gem. § 12 einzuhalten. Zum Zwecke der Einleitung der erforderlichen Abwehr- bzw. Schutzmaßnahmen für den Fall einer Schiff und Mannschaft drohenden Gefahr verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber vor Beginn der Werfliegezeit die jeweils zuständige Stelle zu benennen.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Mittel für die Terminplanung, -steuerung und -überwachung einzusetzen.

Insbesondere wird der Auftragnehmer, sofern der Auftraggeber nicht hierauf verzichtet,

- einen Ablaufplan über den zeitlichen Verlauf der vertraglichen Leistungen vorlegen;
- bei Änderungen des geplanten Ablaufes dem Auftraggeber unverzüglich eine geänderte Fassung des Ablaufplanes zuleiten.

§ 2 Auftragsabwicklung

- (1) Ergibt sich bei der Durchführung der Leistungen, daß der Leistungsumfang vergrößert werden muß, so zeigt der Auftragnehmer dies dem Beauftragten des Auftraggebers unter Angabe von Schätzkosten und der Auswirkungen auf den Fertigstellungstermin unverzüglich an.
- (2) Müssen aus zwingenden militärischen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen Leistungen durch den Auftragnehmer sofort erbracht werden oder ist der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen außerstande, ein Angebot so rechtzeitig vorzulegen, daß unter Berücksichtigung des Bearbeitungsganges vor Leistungsbeginn ein schriftlicher Auftrag mittels Formblatt RS 42 (Instandsetzungsauftrag Schiffe) oder RS 42a (Änderung Instandsetzungsauftrag Schiffe) erteilt werden kann, so kann der Beauftragte der Auftraggebers dem Auftragnehmer mittels Formblatt BWB-B- RS 42b (Festlegung, Änderung der Werftarbeitsliste) einen vorläufigen Auftrag zur Erbringung der Leistungen erteilen. Dieser Auftrag wird bei Übereinstimmung zwischen den Vertragsparteien durch einen Auftrag gemäß Formblatt RS 42 oder RS 42a ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein verbindliches Angebot (4-fach) unverzüglich, spätestens jedoch bis zu dem im Auftrag gemäß Formblatt BWB-B-RS 42b genannten Termin, nachreichen.

Dieses Angebot enthält nach Einzelpositionen (Baugruppen) aufgegliedert:

- für Eigenleistungen die kalkulierten Stunden mal Stundensatz,
- den Materialaufwand sowie Fremdlieferungen und Fremdleistungen, wobei die Materialbasis nach Zuschlagssätzen differenziert wird,

- Sonderkosten.

Kann der Auftragnehmer die vereinbarte Angebotsabgabefrist nicht einhalten, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

- (3) Der Auftragnehmer wird das vom Beauftragten des Auftraggebers näher bezeichnete ausgebaute Material dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

Sofern der Beauftragte des Auftraggebers dem Auftragnehmer im Einzelfall keine derartige Mitteilung macht, wird das bei der Durchführung der Leistungen ausgebaute und ausgesonderte Material dem Auftragnehmer zur bestmöglichen Verwertung für den Auftraggeber überlassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der VEBEG (VEBEG-Verwertungsgesellschaft mbH, Günderrodestraße 21, 60327 Frankfurt/Main) die zu verwertenden Materialsorten, Mengen, Einzelpreise und Verkaufsdaten unverzüglich formlos mitzuteilen, wobei ein längstens 3-monatiger Abrechnungszeitraum anzustreben ist. Die Erlöse aus den Verkäufen wird der Auftragnehmer auf das Konto Nr. 504 089 01 der VEBEG bei der Deutschen Bundesbank Frankfurt/Main überweisen. Der Auftragnehmer übersendet gleichzeitig je eine Durchschrift dieser Mitteilung, die auch Auftragsgegenstand und Auftragsnummer des Auftraggebers enthalten muß, an den Beauftragten des Auftraggebers.

- (4) Der Auftragnehmer wird dem Beauftragten des Auftraggebers von jedem Schriftwechsel mit dem Auftraggeber, der die Durchführung des Auftrages berührt, eine Durchschrift überlassen. Hat der Beauftragte des Auftraggebers seinen Sitz im Betrieb des Auftragnehmers, so wird der Auftragnehmer die Angebote über den Beauftragten des Auftraggebers dem Auftraggeber zuleiten.

- (5) Der Auftraggeber kann die Herausgabe des Schiffes im jeweiligen Bauzustand und der beim Auftragnehmer eingelagerten, für die Arbeiten am Schiff vorgesehenen Materialien sowie der technischen Unterlagen - insbesondere der Konstruktions- und Bauunterlagen - verlangen und sich dafür eine andere Verwendung vorbehalten. Die bis dahin erbrachten Leistungen werden nach Maßgabe des jeweiligen Auftrages abgerechnet.

In keinem Fall kann der Auftragnehmer der Forderung des Auftraggebers Einwände (z. B. Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht) aus Instandsetzungsverträgen entgegensetzen.

- (6) Der Auftraggeber wird im Falle der Vergabe von Drittufträgen, die für ihn auf der Werft des Auftragnehmers ausgeführt werden sollen, die Werft so rechtzeitig wie möglich informieren.

§ 3 Qualitätssicherung, Güteprüfung, Abnahme

- (1) Im Rahmen der Qualitätssicherung muß der Auftragnehmer die Leistungen auf vertragsgemäße Beschaffenheit prüfen und dokumentieren. Die auftragsbezogenen Forderungen an die Qualitätssicherung werden in der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegt.

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen einer Güteprüfung zu unterziehen. Insbesondere ist er berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung während der Erbringung der Leistungen zu unterrichten, in die Ausführungsunterlagen, insbesondere die Prüfdokumentation,

Einsicht zu nehmen und alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu verlangen.

- (3) Die Güteprüfung wird grundsätzlich beim Auftragnehmer durchgeführt. Kann der Auftragnehmer die Übereinstimmung der Leistungen mit den vertraglichen Forderungen nicht im Werk des Auftragnehmers nachweisen, so hat der Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers gleiche Güteprüfrechte, wie sie dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zustehen, mit dem Unterauftragnehmer zu vereinbaren.

Vor Vergabe solcher Unteraufträge wird der Auftragnehmer dem Beauftragten des Auftraggebers insbesondere über den Leistungsumfang, die Gütesicherungsanforderung und vorgesehenen Nachweise unterrichten.

Die für die Güteprüfung beim Unterauftragnehmer erforderlichen Angaben/Unterlagen sind vom Auftragnehmer bereitzustellen.

- (4) Der Auftragnehmer hat den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistungen dem Beauftragten des Auftraggebers möglichst eine Woche vorher anzuzeigen.

Der Auftragnehmer kann die Güteprüfung von Teilleistungen nur verlangen, wenn sie vereinbart sind oder in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtleistung stehen.

- (5) Die Leistungen werden abgenommen, nachdem der Auftragnehmer die Leistungen vollständig und ordnungsgemäß erbracht hat. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Auftragnehmer und dem Beauftragten des Auftraggebers zu unterzeichnen ist.

- (6) Nimmt der Beauftragte des Auftraggebers die Leistung wegen festgestellter Fehler nicht ab, so wird er die Beanstandungen dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen.

- (7) Nach Behebung der Fehler wird der Auftragnehmer die Leistung erneut zur Güteprüfung und Abnahme vorstellen.

- (8) Aus militärischen Gründen kann der Auftraggeber die Beseitigung der Mängel in jedem Hafen der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

§ 4 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist

- a) durch einen vom Auftraggeber zu vertretenden Umstand;
- b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Bereich;
- c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.

Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden mußte, gelten nicht als Behinderung.

§ 5 Mängelansprüche

- (1) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer Fälle von Mängelansprüchen unverzüglich anzeigen.
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 6 Monate.
- (2) Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch solche Zeiten, in denen das Schiff oder Teile des Schiffes aus Anlaß eines Falles von Mängelansprüchen nicht benutzt werden können, insbesondere auch durch auf Grund von Mängelansprüchen bedingte Werfliegezeiten, gehemmt.
Die Verpflichtung des Auftragnehmers aus Mängelansprüchen endet, wenn die Verjährungsfrist infolge von Hemmungen um das Dreifache ihrer ursprünglichen Dauer überschritten ist.
- (3) Ist der Auftraggeber durch eine militärische Übung oder einen militärischen Einsatz gehindert, Mängelansprüche vor Ablauf der Verjährungsfrist geltend zu machen, so kann er seine Ansprüche auch später anmelden, sobald es die militärische Lage erlaubt, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Verjährungsfrist. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die Beweislast, daß der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist aufgetreten ist.
- (4) Befindet sich das Schiff im Fall eines Mängelanspruchs im Ausland, so hat der Auftragnehmer alle in Verbindung mit der Mängelbeseitigung an fallenden Kosten nur insoweit zu tragen, als diese auch im Inland entstehen würden.
- (5) Mängelansprüche des Auftraggebers werden durch Güteprüfung, Zulassung von Konstruktions- und Bauunterlagen sowie Abnahme nicht beeinflusst.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag und aus bei Erfüllung dieses Vertrages begangenen unerlaubten Handlungen wird, soweit der Schaden im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € bei Einzelaufträgen mit einem Auftragswert von 50.000,00 € und höher den Betrag von 4.000,00 € übersteigt, auf eigenen Vorsatz beschränkt.
- (2) Unberührt bleiben Mängelansprüche des Auftraggebers im Sinne des § 633 BGB, wegen Verzuges und wegen Nichterfüllung.
- (3) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Todes, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden) oder wegen Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschäden) frei, die diese aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts aus Haftungstatbeständen herleiten, die der Auftragnehmer bei Erfüllung des Auftrages verwirklicht hat, soweit der Schaden im Einzelfall die Beträge gemäß Absatz 1 übersteigt. Der Auftraggeber übernimmt insoweit die notwendigen Kosten der Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche.
Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Schaden vorsätzlich verursacht hat.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Eintritt eines Schadens dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und ihn über alle Umstände umfassend zu unterrichten.

§ 7 Vergütung

- (1) Durch die im Auftrag vereinbarten Preise werden - soweit nicht im Auftrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - die gesamten vom Auftragnehmer gemäß Leistungsbeschreibung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen abgegolten.
- (2) Der Auftrag unterliegt den Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (VO PR Nr. 30/53) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Werden im Auftrag Selbstkostenpreise gemäß §§ 5 - 7 VO PR Nr. 30/53 vereinbart, sind die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) anzuwenden.
- (4) Soweit Preise im Auftrag als Selbstkostenpreise bezeichnet sind, gilt folgendes:
ist im Auftrag weder ein Betrag noch ein Prozentsatz für den kalkulatorischen Gewinn genannt, wird der kalkulatorische Gewinn nach folgender Formel abgegolten:
$$G = 0,05 (Q + 1,5 \text{ BNAV}) E + 0,01 F$$
$$\text{BNV}$$

Dabei bedeuten:
G = Kalkulatorischer Gewinn
Q = Qualifikationsfaktor *)
E = Eigenleistung = Nettoselbstkosten (= Selbstkosten ohne Sonderkosten des Vertriebs und ohne USt.) - F
F = Fertigungsmaterial + Fremdleistungen
*) Der für die jeweilige Vertragsart zutreffende Qualifikationsfaktor -
0,70 für Instandsetzungsverträge etc.,
1,05 für Beschaffungsverträge etc.,
1,10 für Entwicklungsverträge etc.
- ist im Auftrag genannt.

$\text{BNAV} = \text{betriebsnotwendiges Anlagevermögen} = \text{Anlagenintensität}$
 $\text{BNV} \quad \text{Betriebsnotwendiges Vermögen}$

Kostenneutral behandelte (thesaurierte) Kosten objektbezogener freier Forschung und Entwicklung bleiben bei der Bemessung der Anlagenintensität außer Ansatz.

Die Anschaffungs- oder Herstellkosten von Sonderbetriebsmitteln und Sonderanlagen werden nur zu Anteilen erstattet, die ihrer durch den Auftrag bedingten Abnutzung unter Berücksichtigung ihrer technischen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechen (Abschreibungskosten).

Für Reisekosten (insbesondere Tage- und Übernachtungsgelder, Kilometergelder) werden die betriebsüblichen, höchstens jedoch die steuerlich zulässigen (steuerfreien) Pauschbeträge verrechnet. Die Verrechnung von Zuschlägen und Gewinn ist ausgeschlossen.

- (5) Die im Auftrag vereinbarte Preisobergrenze ist im Falle einer Reduzierung der Einstandspreise solcher Unteraufträge, für die der Auftraggeber die Anwendung der VO PR Nr. 30/53 verlangt, um den der Reduzierung entsprechenden Betrag zuzüglich sämtlicher Zuschläge zu mindern.
- (6) Im Auftrag vereinbarte Preise für Einzelpositionen sind innerhalb der Höchstbegrenzung des Auftrages gegeneinander verrechenbar.
- (7) Der Nachweis der verbrauchten effektiven Fertigungsstunden hat in geeigneter, prüfbarer Form (z.B. Lohnscheine, EDV-Auszüge) zu erfolgen.

§ 8 Unteraufträge

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Aufträgen zu Selbstkostenpreisen
- dem Auftraggeber die Unterauftragnehmer, deren Lieferungen/Leistungen den Wert von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, unverzüglich zu benennen und jeweils zwei Durchschriften seines Auftrages zu übersenden;
 - darüber hinaus zu vereinbaren, daß der Unterauftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber eine spezifizierte Angebotskalkulation zuleitet, die so rechtzeitig vorliegen muß, daß ein Preisgespräch möglich ist. Ist vor Vertragsabschluß ein Unterauftragnehmer zu solch einer Vereinbarung nicht bereit, so ist der Auftraggeber davon unverzüglich zu unterrichten.
Rechnungen des Unterauftragnehmers sind entsprechend § 9 zu spezifizieren.

§ 9 Zahlungen

- (1) Zahlungen werden nach Vorlage einer spezifizierten Rechnung in dreifacher Ausfertigung auf das darin angegebene Konto des Auftragnehmers binnen 30 Tagen geleistet.
Bei Teilrechnungen beginnt diese Frist mit Eingang der Rechnungen beim Beauftragten des Auftraggebers, bei der Schlussrechnung (1. und 2. Teil) mit dem Eingang der bereits mit dem Vermerk "technisch richtig" versehenen Rechnungen beim Auftraggeber.
- (2) Bei Aufträgen zu Markt- oder Selbstkostenpreisen kann der Auftragnehmer angemessene Abschlagszahlungen auf erbrachte Leistungen monatlich beanspruchen (Teilrechnungen).
- (3) Bei Selbstkostenerstattungspreisen sind Aufstellungen über die in Rechnung gestellten Leistungen vorzulegen. Die Aufstellungen müssen nach den Baugruppen des Marinebaugruppenverzeichnisses aufgeschlüsselt sein und innerhalb dieser Aufschlüsselung folgende Spezifikationen enthalten:
 - für Eigenleistungen die geleisteten Stunden, multipliziert mit den vereinbarten Stundensätzen,
 - den Materialaufwand sowie Fremdlieferungen und -leistungen, wobei die Materialbasis nach den vereinbarten Zuschlagssätzen differenziert wird,
 - die Sonderkosten.Bei Teilrechnungen genügt die Aufgliederung nach Fertigungsstunden, Material- und Sonder-einzelkosten.
- (4) Teilrechnungen sind lediglich bis zu einem Betrag von 90 % der abzurechnenden Leistung zahlbar.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede Rechnung ausdrücklich mit der auf sie zutreffenden Rechnungsart (Teilrechnung, Schlußrechnung, 1. oder 2. Teil) zu kennzeichnen.

§ 10 Sicherheit

- (1) Bei notwendigen Besuchen in Bundeswehrliegenschaften haben sich der Auftragnehmer und von ihm zur Durchführung des Vertrages eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte rechtzeitig vorher beim Sicherheitsbeauftragten der zu besuchenden Stelle anzukündigen und sich über alle dort zu beachtenden Vorschriften zu informieren. Beim Betreten von in Dienst gestellten Schiffen erfolgen die erforderlichen

Kontrollen und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen durch die militärischen und zivilen Wachtposten der betreffenden Bundeswehrdienststellen. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivilen Wachtposten (UZwGBw) vom 12.08.1965 (BGBl. I. S. 796).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- a) einen Sonderausweis mit gesiegeltem Paßbild für alle im Rahmen der Auftragsdurchführung eingesetzten Personen anzufertigen. Bei Personen, die nur vorübergehend (kurzfristig) mit der Auftragsdurchführung befaßt sind, genügt ein Sonderausweis ohne Paßbild, der aber nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Paßbild gültig ist.

Die Grundfarbe soll für ermächtigte und sonstige Betriebsangehörige verschieden sein.

Ausweismuster sind dem Bordkommando (BordKdo) zu übergeben.

- b) dem BordKdo und dem Auftraggeber die Werftsicherheitsbestimmungen und die Werftordnung, jedoch nur in dem für jene erforderlichen Umfang auszuhändigen. Firmengelände, das von der Besatzung nicht betreten werden darf, sowie der Zugang zum Schiff sind genau festzulegen und durch eine Skizze zu erläutern.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- a) dem Auftraggeber die Ermächtigung seines Personals zum Umgang mit Verschlusssachen nachzuweisen,
- b) das vom Bundesministerium für Wirtschaft herausgegebene "Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch)" in der jeweils neuesten Fassung zu beachten und
- c) mit der Durchführung der geheimhaltungsbedürftigen Teile seiner Leistung erst dann zu beginnen, wenn die Sicherheit hierfür hergestellt ist.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- a) gleichartige Bestimmungen in Verträge mit seinen inländischen Unterauftragnehmern aufzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit ein Unterauftrag Leistungen betrifft, die der Unterauftragnehmer üblicherweise auch an Dritte erbringt und die den Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft oder des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nicht unterliegen.
- b) VS-Unteraufträge an ausländische Unterauftragnehmer nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen und die zu vereinbarenden Sicherheitsbestimmungen mit ihm abzustimmen.

§ 11 Beistellung von Material

- (1) Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus eigenen Beständen oder durch Lieferung Dritter Material bei, so hat der Auftragnehmer das beige stellte Material unverzüglich nach dessen Eingang auf Art, Maß und erkennbare Mängel zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Auftraggeber und dem Absender unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Stellt der Auftragnehmer nach einem Transport durch einen Dritten beim Empfang Transportschäden fest oder vermutet er Transportschäden

oder erkennt er, daß das Material ganz oder teilweise verloren gegangen ist, so wird er zur Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen ergreifen. Außerdem wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über Art und Ausmaß der festgestellten Mängel unterrichten.

- (3) Den Zeitpunkt der Anlieferung des Materials stimmt der Auftragnehmer unmittelbar mit dem Absender ab. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den Absender des Materials rechtzeitig bekanntgeben.
- (4) Stellt der Auftraggeber Material durch Lieferungen Dritter bei, so erwirbt er daran nach Maßgabe der mit dem Dritten getroffenen Vereinbarungen Eigentum. Der Auftragnehmer wird erforderlichenfalls beim Erwerb des Eigentums durch den Auftraggeber dadurch mitwirken, daß er das beige stellte Material gemäß Abs. 5 für ihn in Verwahrung nimmt.
- (5) Der Auftragnehmer wird das Material und die daraus hergestellten Sachen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahren, warten, pflegen, soweit wirtschaftlich vertretbar, getrennt von eigenen Beständen lagern, als Eigentum des Auftraggebers deutlich kennzeichnen und solches in seinen Geschäftsbüchern nachweisen. Die Vergütung hierfür ist im vereinbarten Preis enthalten.
- (6) Geht das Eigentum des Auftraggebers an dem Material durch Verarbeitung oder Umbildung unter, so ist Hersteller der neuen Sache im Sinne des § 950 BGB der Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt die neue Sache für den Auftraggeber her.
- (7) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Beschlagnahmen und Pfändungen des Materials, die trotz der in Abs. 5 vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen sind, unverzüglich benachrichtigen und ihm eine Abschrift der Pfändungsniederschrift übergeben. Zugleich wird er den Pfändungsgläubiger über das Eigentum des Auftraggebers unterrichten.

§ 12 Brandabwehr, Unfallverhütung, Hygiene

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Beginn von Instandsetzungs-/Änderungsarbeiten, durch die die Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen beeinträchtigt werden kann, das Bordkommando rechtzeitig und ausreichend über Zeit, Ort und Umfang der beabsichtigten Arbeiten zu unterrichten.

Den Personenschutz betreffende Forderungen und Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang insbesondere erfaßt durch:

- BGV D 1 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
- BGV C 28 Schiffbau.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner

- zur Vorbereitung der Brandabwehr eine Feuerlöschleitung einschl. Verteiler bis zum Hauptdeck zu verlegen, diese in der frostfreien Zeit ständig unter Druck zu halten und der Bundeswehrwache die Lage der Hydranten bekanntzugeben;
- Schweiß- und Brennarbeiten nur nach vorheriger Unterrichtung des Bordkommandos und bei Gestellung der erforderlichen Anzahl werfteigener Brandwachen durchzuführen, die solange an Bord bleiben, bis unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt angenommen werden kann, daß

Entzündungsgefahr und Schmelzbrände ausgeschlossen sind;

- das Firmenpersonal auf an Bord bestehendes Rauchverbot durch gut sichtbare Rauchverbotschilder eindeutig hinzuweisen und für deren Beachtung Sorge zu tragen;
- für geeignete Lenzmöglichkeiten zu sorgen, wenn die bordeigenen Leck- und Lenzanlagen nicht betriebsklar sind;
- Ein- und Ausdocken sowie Liegeplatzverlegungen und Drehen eines Schiffes nur vorzunehmen, wenn das Manöver durch entsprechend qualifiziertes Personal (Kommandant, Vertreter mit Kommandanteneignung, Werftkapitän oder entsprechendem Patentinhaber) geleitet wird;
- die für das Schiff notwendige Druckluft- und Stromversorgung sicherzustellen und den Landanschluß von Werftpersonal anschließen und abklemmen zu lassen;
- im Falle von Funktionsprüfungen oder Erprobungen an schiffstechnischen Anlagen oder Teilen davon deren Inbetriebnahme nur durch den dafür zuständigen Abschnittsleiter des Schiffes oder seinen Vertreter zu veranlassen;
- auf Verlangen des Auftraggebers geeignete Landverbindungen (abgesicherte Stelling mit Beleuchtung) zur Verfügung zu stellen;
- bei einem Unfall eines Bundeswehrangehörigen den Werftsanitätsdienst zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen;
- die auf der Werft geltenden Unfallverhütungsvorschriften so anzuwenden, daß sie sowohl den Schutz von Firmen- als auch von Bundeswehrangehörigen sicherstellen;
- die Versorgung mit Trink- und Frischwasser an Bord sicherzustellen;
- bei Nichtbenutzbarkeit sanitärer Anlagen an Bord nach Absprache mit dem Auftraggeber entsprechende zeitgemäße Einrichtungen der Werft für die Bundeswehrangehörigen in ausreichender Anzahl in einwandfreiem Zustand und zumutbar Entfernung zur Verfügung zu stellen;
- Kübel oder geeignete Behälter für Abfälle zur Verfügung zu stellen, einen hierfür vorgesehenen Platz zu benennen und für die Abfallbeseitigung zu sorgen;
- bei Bedarf Tankraum zur Aufnahme von Bilgenwasser und Altöl zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Sonstige Bedingungen

- (1) Ergänzend gelten die "Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B" (VOL/B) mit den "Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B" (ZVB/BMVg) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (3) Die Auftragserteilung bedarf der Schriftform.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Koblenz.